



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 28. Juni 2021 · Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 1
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührenänderungssatzung) vom 09.12.2020	Seite 1
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Taxentarifverordnung)	Seite 2
Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch	Seite 2

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa findet am Mittwoch, dem 07.07.2021, um 15:00 Uhr in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Formalien

1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages

1.2 Bestellung der Schriftführung

1.3 Bestätigung der Tagesordnung

2. Bericht zum laufenden Werkstattprozess der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH

Referent: Heiko Jahn, Geschäftsführer WRL GmbH

3. Bericht zur Strukturentwicklung in der Lausitz

Referent: Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

4. Aussprache zu den Berichten / Fragen aus dem Kreistag

5. Einwohnerfragestunde um 17:00 Uhr anschließend Pause

6. Informationen der Verwaltung und Anfragen aus dem Kreistag

7. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen

7.1 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (2021)

7.2 Teilweise Aufhebung der Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf vom 22.06.2021

7.3 Teilweise Aufhebung der Haushaltssperre vom 22.6.2021 gemäß § 71 BbgKVerf

7.4 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der Freien Träger

7.5 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses aus dem Kreis der Freien Träger

8. Informationsvorlagen und Berichte

9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

10. Formalien

10.1 Bestätigung der Tagesordnung

11. Informationen des Landrates und Anfragen aus dem Kreistag

12. Sonstiges

Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 28.06.2021

Altekrüger
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührenänderungssatzung) vom 09.12.2020

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) vom 18.12.2007 (GVBL I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbtBodG) vom 06.06.1997 (GVBL I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31.

März 2004 (GVBl. 1/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 09.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Taxentarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94), sowie § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 (Nr. 38), S. 2), erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 23. Juni 2021 folgende Änderung der Taxentarifverordnung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung) vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 14. Januar 2012, S. 2), der durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße vom 11. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 11. April 2015, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

Grundpreis

Im Grundpreis ist die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

Grundpreis	3,50 EUR
Grundpreis Sonn- und Feiertage	4,00 EUR

Kilometerpreis

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

§ 1 Zweck

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2022, jährlich einer Lehramtsstudierenden oder einem Lehramtsstudierenden im Fach Sorbisch/Wendisch ein Stipendium mit dem Ziel, die sorbische/wendische Sprache und Kultur zu fördern und damit ein wichtiges in der Kreisentwicklungskonzeption und dem Tourismuskonzept explizit ausgewiesenes Alleinstellungsmerkmal des Landkreises zu sichern.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die in einem grundständigen Lehramtsstudiengang das Fach Sorbisch/Wendisch studieren.

(2) Die Stipendiaten sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für biologisch verwertbare Abfälle beträgt: 0,01658 EUR/l.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 28.06.2021

Harald Altekörper
Landrat

Tarifstufe 1	
Fahrten in der Zeit 06.00 – 22.00 Uhr je km	2,00 EUR

Tarifstufe 2	
Fahrten in der Zeit 22.00 – 06.00 Uhr je km	2,20 EUR

Entgelt für Wartezeiten	
Der Wartepreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.	
Wartezeit je Minute	0,50 EUR

Zuschläge zum Gesamtpreis werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

- Beförderung durch Großbraumtaxi (ab 5. Fahrgast)	5,00 EUR
- für Gepäck (außer Handgepäck)	0,50 EUR
- Kleintiere	0,50 EUR
Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern	
- Zuschlag für die Anfahrt	5,00 EUR

Ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller ist zu erheben, wenn Einsteigestelle **und** Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen.

Bei Anfahrten in Ortsteile der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes befindet. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

Der Zuschlag für die Anfahrt ist ab Ortstafel (Ortsausgangsschild) der Betriebssitzgemeinde zu erheben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 28.06.2021

Harald Altekörper
Landrat

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch

§ 1 Zweck

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2022, jährlich einer Lehramtsstudierenden oder einem Lehramtsstudierenden im Fach Sorbisch/Wendisch ein Stipendium mit dem Ziel, die sorbische/wendische Sprache und Kultur zu fördern und damit ein wichtiges in der Kreisentwicklungskonzeption und dem Tourismuskonzept explizit ausgewiesenes Alleinstellungsmerkmal des Landkreises zu sichern.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die in einem grundständigen Lehramtsstudiengang das Fach Sorbisch/Wendisch studieren.

(2) Die Stipendiaten sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(3) Die Gewährung ist an die Verpflichtung gebunden, den Vorbereitungsdienst in einer Schule im Landkreis oder in einer Schule, mit einem sorbischen/wendischen Sprachangebot, an der ein erheblicher Anteil von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis lernt, zu absolvieren und nach Abschluss des Studiums und des Vorbereitungsdienstes innerhalb von sechs Monaten an einer der vorbenannten Schulen, die vom Staatlichen Schulamt Cottbus in Abstimmung mit dem Landkreis zugewiesen wird, den Dienst aufzunehmen. Als erheblich gilt in der Regel ein Anteil von einem Viertel der Schülerinnen und Schüler.

(4) Die Lehrtätigkeit im Landkreis oder in einer Schule, mit einem sorbischen/wendischen Sprachangebot, an der ein erheblicher Anteil von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis lernt, ist für mindestens fünf Jahre im Fach Sorbisch/Wendisch oder dem bilingualen Unterricht mit niedersorbischer Unterrichtssprache auszuüben. Bei der Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich diese Fristbindung um die entsprechende Dauer.

Als erheblich gilt wie in Absatz 3 in der Regel ein Anteil von einem Viertel der Schülerinnen und Schüler.

(5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden oder des Antragstellenden auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Eine Förderung kommt darüber hinaus nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält.

§ 3 Art, Dauer und Höhe

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils zum Sommersemester (1. April).

(2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von maximal 60 Monate gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 72 Monate.

§ 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:

1. Während des Studiums ist in jedem Semester innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Studium ordnungsgemäß absolviert wird.

2. Nach Beendigung des Studiums und nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist jeweils der erfolgreiche Abschluss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses nachzuweisen.

3. Der Beginn der Lehrtätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages bzw. eine Ernennungsurkunde im Beamtenverhältnis auf Probe innerhalb von vier Wochen nach Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. Für die Dauer der Bindung nach § 2 Absatz 4 ist jährlich zum 15. Januar nachzuweisen, dass eine entsprechende Lehrtätigkeit ausgeübt wird.

4. Weiterhin sind alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von zwei Wochen dem Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rückzahlung

(1) Der Landkreis hat das Recht das Stipendium bei Exmatrikulation ohne Abschluss zurück zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn die Lehrtätigkeit nach Abschluss der Ausbildung nicht innerhalb von sechs Monaten begonnen wird. Die Leistung ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 nur anteilig erfüllt werden, ist das Stipendium für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/(Anzahl der geförderten Monate) zurück zu zahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Empfängerin oder der Empfänger den Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, obwohl ein Beschäftigungsangebot vorliegt.

(2) Auf die Erstattungsforderung ist zu verzichten, wenn die Erstattung für die Empfängerin oder den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 Aussetzung der Zahlung

(1) Die Zahlung ist so lange auszusetzen, wie die Empfängerin oder der Empfänger die Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Leistungen nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

(2) Die Zahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Studiums ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen.

§ 7 Antragstellung

(1) Das Stipendium ist beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bis zum 15. September eines Jahres für das kommende Jahr formlos schriftlich zu beantragen. Im Kalenderjahr 2021 wird die Bewerbungsfrist einmalig bis zum 31.12.2021 verlängert.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen Engagement im öffentlichen sorbischen/wendischen Leben
- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- ggf. Nachweise über bereits im Studium erbrachte Leistungen
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung zu § 2 Absatz 4

§ 8 Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus

- Landrätin/Landrat
- Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter III sowie
- Beauftragte/Beauftragter des Landkreises für sorbische/wendische Angelegenheiten,
- Vertreterin/Vertreter des Ausschusses für sorbische/wendische Angelegenheiten sowie
- Vertreterin/Vertreter des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses

welches auf Vorschlag der Verwaltung durch den Kreistag berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung des Stipendiums steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgespräches.

(3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind insbesondere die Durchschnittsnote des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, das bisherige Engagement im öffentlichen sorbischen/wendischen Leben sowie ggf. bereits im Studium erbrachte Leistungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst(Lausitz)/Baršć (Łużyca), 28.06.2021

Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS